

D_2	Gelb hinterlegte Felder führen jene Textbausteine des Kriteriums an, die in die Ausschreibungsunterlagen integriert werden müssen!
	
D. alle Produktgruppen	
Direktvergabe <u>im Wettbewerb</u>	
Vorbemerkung	<p>Bei der Direktvergabe kann eine Leistung formfrei unmittelbar von <u>einem ausgewählten</u> Unternehmen bezogen werden, sofern der Auftragswert EUR 100.000,- nicht übersteigt (gilt jedenfalls bis 31.12.20183, vgl. Kriterium D_1). Das BVergG schließt aber nicht aus, dass auch im Vorfeld einer Direktvergabe unverbindliche Preisauskünfte oder Vergleichsangebote von <u>mehreren Anbietern</u> eingeholt werden. Das kann dann nützlich sein, wenn man aufgrund interner Regelungen zur Einholung von Vergleichsangeboten verpflichtet ist oder ein echter Wettbewerb unter mehreren sozial fairen Herstellern gewünscht wird.</p> <p>Dabei ist man – solange man die Grundsätze der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung nicht verletzt - in der <u>Ausgestaltung des Wettbewerbs</u> freier als in einem Regelverfahren. So kann man z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ einen Qualitäts- oder Preiswettbewerb unter sozial fairen Anbietern lancieren oder ▪ den sozialen Standard (ILO Kernkonventionen, ILO Plus Kriterien etc.) als Auswahl- oder Bewertungskriterium aufnehmen <p>Macht der Auftraggeber eine beabsichtigte Direktvergabe darüber hinaus vorab im amtlichen Lieferanzeiger bekannt (<u>Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung</u> gem. § <u>44a47</u> BVergG <u>2018</u>), ist sie sogar bis zu einem Auftragswert von EUR 130.000,- <u>exkl. USt.</u> zulässig - und das wohl auch nach dem 31.12.2013.</p>
Bekanntmachung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bezeichnung des Auftraggebers, 2. Gegenstand der Leistung sowie Erfüllungsort und Leistungsfrist, 3. Hinweis, wo nähere Informationen über die zu vergebende Leistung sowie über den weiteren Verfahrensablauf verfügbar sind und 4. ausdrückliche Bezeichnung als Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung.
<p>Nur bei der Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung erforderlich! Der o.a. Textbaustein führt den gesetzlich vorgesehenen Mindestinhalt der Bekanntmachung an. Weiters muss der Auftraggeber – z.B in einer downloadbaren Unterlage zur Bekanntmachung - objektive, nicht diskriminierende und mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängende Kriterien festlegen, anhand derer die allenfalls vorgesehene Auswahl des Unternehmers bzw. der Unternehmer erfolgt, von dem bzw. denen Angebote eingeholt werden, und anhand derer das erfolgreiche Angebot bestimmt wird. Hier bietet diese sehr rechtssichere Form der Ausschreibung einen großen Gestaltungsspielraum.</p>	
Festlegung Ausschreibungsgegenstand	< Produkt > aus sozial fairer Herstellung
<p>Grundsätzlich gelten die gleichen Anforderungen wie bei einer „normalen“ Direktvergabe [vgl. Kriterium D_1]. Allerdings sind bei Einholung von Preisauskünften und Vergleichsangeboten die Grundsätze der Gleichbehandlung einzuhalten. Daher ist insbesondere darauf zu achten, dass alle beteiligten Unternehmen zur selben Zeit dieselben</p>	

Informationen erhalten.	
Aktenvermerk (Muster)	<ol style="list-style-type: none"> 1. AuftraggeberIn: < Bezeichnung AG > 2. Gegenstand des Auftrages < Bezeichnung Auftragsgegenstand > 3. geschätzter Auftragswert < geschätzter Auftragswert exkl. USt. > 4. Wahl des Verfahrens: Direktvergabe <u>mit vorheriger Bekanntmachung</u> gem. § 417 BVergG i.d.g.F. 5. unverbindliche Preisauskünfte, Vergleichsangebote < Angabe / Auflistung > 6. Begründung zur Wahl des Produktes / Unternehmens und Prüfung der Preisangemessenheit < Begründung >
<p>Jedenfalls sind die eingeholten unverbindlichen Preisauskünfte bzw. Vergleichsangebote entsprechend zu dokumentieren; auch eine Begründung der Auswahl des Produkts bzw. Lieferanten erscheint in diesem Fall empfehlenswert.</p>	